



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

## Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

### Abwasserdichtheitsprüfungen

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In Schleswig-Holstein besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Abwasserdichtheitsprüfung. Die Verpflichtung wurde, ausgenommen von den Wasserschutzgebieten, vom Umweltministerium Ende 2020 ausgesetzt.<sup>1</sup>

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Umweltministerium hat mit Datum vom 05. Oktober 2010 die bundesweit gültige DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die Dichtheitsuntersuchung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen mit moderateren Fristen, als die, die die DIN 1986 Teil 30 vorsah, in Schleswig-Holstein verbindlich. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder die unteren Wasserbehörden sollten die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen zur Dichtheitsprüfung auffordern, mindestens jedoch über die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung informieren (z. B. in Wasserschutzgebieten). Dies erfolgte einerseits über einen direkten Briefkontakt oder

---

<sup>1</sup> <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/sh-setzt-dichtheitspruefung-bei-abwasserleitungen-fuer-hauseigentuemern-aus-EJYBAD4OSZBBLAOCZYAW2KHERY.html>

andererseits mittels Pressemitteilungen bislang durch die unteren Wasserbehörden.

Verpflichtet zur Umsetzung der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 ist generell der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Dichtheitsnachweis ist vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen) entsprechen.

Soweit die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) entsprechen, müssen die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen diese nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb einer angemessenen Frist eigenständig instand setzen. Erst wenn dieses nicht erfolgt, ordnet die zuständige untere Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen nach § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) an.

Mit der Bekanntmachung wurde festgelegt, dass die unteren Wasserbehörden stichprobenartig die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu überprüfen haben.

1. Wie viele Grundstückseigentümer haben bereits eine solche Abwasserdichtheitsprüfung durchgeführt?

Zur Umsetzung der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage verpflichtet. Die Umsetzung der Dichtheitsprüfung wurde und wird durch die untere Wasserbehörde stichpunktartig überprüft. Es wurde per Erlass festgelegt, dass die Stichprobenquote mindestens 15 % der im Wasserschutzgebiet angeschlossenen Grundstücke betragen soll, um den bürokratischen Aufwand gering zu halten. Da es keine Meldepflicht gegenüber dem Land gibt und eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht möglich war, liegen entsprechende Daten nicht vor. Es können daher keine konkreten Aussagen über bereits durchgeführte Abwasserdichtheitsprüfung getroffen werden.

2. Wie viele Grundstücke liegen in Wasserschutzgebieten und für wie viele Grundstücke in diesen Gebieten wurde die Vorgabe, bis 2015 die Prüfung durchzuführen, erfüllt? Bitte nach Kreisen aufgeschlüsselt darstellen.

Es gibt 37 Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein mit rd. 18.000 Grundstücken. Da es keine Meldepflicht gegenüber dem Land gibt und eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht möglich war, liegen entsprechende Daten nicht vor. Daher ist nicht bekannt, bei wie vielen Grundstücken die Vorgabe, bis 2015 die Prüfung durchzuführen, erfüllt wurde (siehe Frage 1).

3. Wie viele (massiven) Schadensbilder sind in den vergangenen zehn Jahren bei Grundstücken im privaten Bereich innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgetreten? Bitte nach Kreisen und Jahren aufschlüsseln.

Wenn bei der Dichtheitsprüfung durch die beauftragten Unternehmen Schäden festgestellt werden, sind diese zu beseitigen. Im Anschluss an die Sanierungsmaßnahmen ist wiederum eine Dichtheitsprüfung (der intakten Leitung) durchzuführen. Nur dieser Nachweis wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde überprüft. Somit liegen der unteren Wasserbehörde lediglich Bescheinigungen von intakten Anlagen vor. Da es keine Meldepflicht gegenüber dem Land gibt und eine Abfrage bei den unteren Wasserbehörden im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht möglich war, liegen entsprechende Daten nicht vor.

4. Bestehen nach Kenntnis der Landesregierung Probleme bei den Kommunen in Schleswig-Holstein, dieser Verpflichtung nachzukommen? Wenn Probleme bekannt sind, bitte auflisten.

Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder die unteren Wasserbehörden sollten den Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage zur Dichtheitsprüfung auffordern, mindestens aber über die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung informieren (z. B. in Wasserschutzgebieten). Die unteren Wasserbehörden haben stichprobenartig die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu überprüfen. Probleme von Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht diese Vorgaben umzusetzen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Welche Kosten sind in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Landesregierung bei den Grundstückseigentümern für die Durchführung der Prüfung sowie bei den unteren Wasserbehörden für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung entstanden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Diese Kosten werden nicht erhoben. Die Prüfungen werden von privatwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt. Verwaltungskosten auf Kreisebene müssten dort erfragt werden.

6. Wie viele Fälle von „massiven Schadensbildern“ gab es in den vergangenen zehn Jahren? Bitte nach Kreis, Jahr, privates und nicht privates Grundstück aufschlüsseln.

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, an einer verpflichtenden Abwasserdichtheitsprüfung für Grundstücke in Wasserschutzgebieten oder aller Grundstücke festzuhalten? Wenn ja, bitte eine Begründung angeben. Wenn nein, welche Änderungen mit welchem Zeitplan plant die Landesregierung?

Eine Abwasserdichtheitsprüfung ist in der DIN-Norm vorgesehen. Wie jedoch die Zustandserfassung von Grundstücksentwässerungsleitungen in Schleswig-Holstein künftig durchgeführt werden soll wird aktuell mit der kommunalen Ebene erörtert. Ziel ist es eine Regelung zu schaffen, die den Interessen des Grundwasserschutzes gerecht wird.

8. Bei wie vielen der durchgeführten Abwasserdichtheitsprüfungen treten reperaturbedürftige Schadensbilder auf? Bitte in Prozent angeben.

Siehe Antwort zu Frage 3.